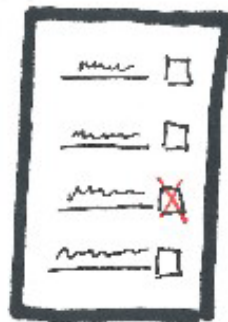


Arbeits-hilfen für den Wahl-vorstand



Werkstatt-rats-wahlen

Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration
aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg

Es sind in der Arbeits-hilfe immer Frauen und Männer gemeint!

Werkstätten-Mitwirkungs-verordnung (WMVO)

Abschnitt 2 Wahl des Werkstatt-rates

Unterabschnitt 1

§ 10 Wahl-berechtigung

Wer darf wählen?

Alle Werkstatt-beschäftigten einer Werkstatt.



§ 11 Wählbarkeit

Wer darf gewählt werden?

Alle Werkstatt-beschäftigten,

die seit 6 Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

Zeiten aus dem Eingangs-verfahren

und aus dem Berufs-bildungs-bereich werden angerechnet.

§ 12 Zeit-punkt der Wahlen zum Werkstatt-rat

Wann wird gewählt? Alle

4 Jahre.

Im Zeit-raum vom 1. Oktober bis 30. November.



Unterabschnitt 2

§ 13 Bestellung des Wahl-vorstandes

Wer wird Wahl-vorstand?

Die Wahl wird von 3 Personen vorbereitet.

Sie können Wahl-berechtigte

oder sonstige der Werkstatt angehörende Personen sein.

Dem Wahl-vorstand muss mindestens 1 wahl-berechtigte Frau angehören.

Eine der 3 Personen übernimmt den Vorsitz.



Spätestens 10 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit sucht der Werkstatt-rat die 3 Personen aus.

§ 14 Aufgaben des Wahl-vorstandes

Was macht der Wahl-vorstand?

Der Wahl-vorstand bereitet die Wahl vor.

Der Wahl-vorstand führt die Wahl durch.

Zur Unterstützung kann sich der Wahl-vorstand jemand aus dem Fach-personal aussuchen.

Zur Unterstützung bei der Wahl,

kann sich der Wahl-vorstand Wahl-helfer aussuchen.

Sie helfen bei der Stimm-abgabe und beim Zählen der Stimmen.

Der Wahl-vorstand muss alle seine Beschlüsse aufschreiben und Unterschreiben.



Spätestens 1 Woche vor Ablauf der Amtszeit vom Werkstatt-rat, muss die Wahl stattfinden.

§ 15 Erstellung der Listen der Wahlberechtigten

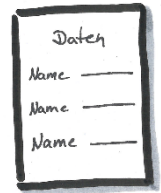
Namen-liste der Personen, die wählen dürfen.

Der Wahl-vorstand macht eine Liste.

Darauf stehe die Vornamen und Nachnamen.

Nach dem A, B, C werden die Namen aufgeschrieben.

Die Werkstatt unterstützt den Wahl-vorstand bei dieser Aufgabe.

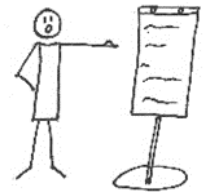


§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Namen-liste muss in der Werkstatt aushängen.

Da, wo sie alle gut sehen können.

Die Liste bleibt bis zum Ende der Wahl hängen.



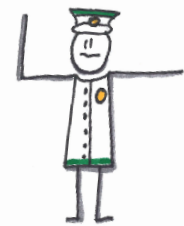
§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

Wenn die Liste nicht stimmt,

können das die Beschäftigten dem Wahl-vorstand sagen.

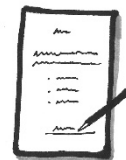
Dafür haben sie 2 Wochen Zeit.

Der Wahl-vorstand muss den Fehler verbessern.



§ 18 Wahl-ausschreiben

Der Wahl-vorstand muss aufschreiben, wie die Wahl funktioniert.



6 Wochen vor der Wahl muss das Wahl-ausschreiben ausgelegt sein.

§ 19 Wahl-vorschläge

Welche Namen kommen auf den Stimm-zettel?

Die Wahl-berechtigten können Kandidaten für den Werkstatt-rat vorschlagen.

Jeder Vorschlag muss von 3 Wahl-berechtigten unterschrieben werden.

Der Kandidat selbst muss auch einverstanden sein.

Für die Vorschläge hat man 2 Wochen Zeit.
Ab dem Datum der Wahl-ausschreibung.

Der Wahl-vorstand prüft,
ob der Kandidat Werkstatt-rat werden kann.

§ 20 Bekannt-machung der Bewerber und Bewerberinnen

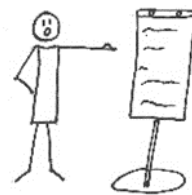
Wie werden Bewerberinnen und Bewerber bekannt gemacht?

Der Wahl-vorstand macht eine Liste.

Auf der Liste stehen die Vornamen und Nachnamen der Kandidaten und ihre Fotos.

Nach dem A, B, C.

Die Kandidaten-liste muss in der Werkstatt aushängen. Da, wo sie alle gut sehen können.



Die Liste bleibt bis zum Ende der Wahl hängen.

Unterabschnitt 3

§ 21 Stimm-abgabe

Wie wird gewählt?

Die Wahl muss geheim sein.

Der Wahl-vorstand muss überlegen:

Wie viele Mitglieder hat der Werkstatt-rat?

Das steht in der WMVO.



So viele Stimmen können dann die Wahl-berechtigten abgeben.

Oder weniger.

Jeder Kandidat kann nur 1 Stimme bekommen. Das muss alles auf dem Stimm-zettel stehen.

Jeder Stimm-zettel braucht einen Umschlag. Alles muss gleich aussehen.



§ 22 Wahl-vorgang

Wichtiges für die Wahl.

Der Wahl-vorstand muss einen Raum suchen, in dem gewählt wird.

Der Raum braucht Wahl-kabinen. Damit geheim gewählt werden kann.

Die Stimmen kommen in eine Wahl-urne. Das ist ein verschlossener Kasten.

Er wird erst am Ende der Wahl geöffnet. Jeder darf nur 1 Mal wählen.

Der Wahl-vorstand passt darauf auf. Er hakt die Namen auf einer Liste ab.



Manche Personen können nicht alleine wählen. Sie können Unterstützung bekommen.

Sie suchen sich eine Person der sie vertrauen. Das darf nicht der Wahl-vorstand sein.



§ 23 Feststellung des Wahl-ergebnisses

Wer gewinnt die Wahl?

Die Stimmen werden nach der Wahl ausgezählt.

Die Wahl-berechtigten können bei der Auszählung zuschauen. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen haben gewonnen.



Der Wahl-vorstand muss das Wahl-ergebnis aufschreiben.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

Wie erfahren die Werkstatt-räte, ob sie gewählt sind?

Der Wahl-vorstand sagt den Kandidaten, dass sie gewählt sind.

Die Kandidaten haben 3 Tage Zeit zu überlegen.

Dann müssen sie sagen,

ob sie die Wahl annehmen.

Dann sind sie Werkstatt-rat.



§ 25 Bekanntmachung der Gewählten

Der Wahl-vorstand schreibt eine Liste.

Darauf stehen die Namen der Werkstatt-räte.

Die Liste muss in der Werkstatt aushängen.

Da, wo sie alle gut sehen können.



Die Liste bleibt 2 Wochen hängen.

Der Wahl-vorstand gibt die Namen auch der Werkstatt-leitung.

§ 26 Aufbewahrung der Wahl-unterlagen

Wie lange werden die Wahl-papiere aufgehoben?

Alles wird bis zur nächsten Wahl aufgehoben.

§ 27 Wahl-anfechtung

Es kann Fehler bei der Wahl geben.
3 Wahl-berechtigte müssen den Fehler
beim Arbeits-gericht melden.
Oder die Werkstatt-leitung.



Dazu hat man 2 Wochen Zeit.

§ 28 Wahl-schutz und Wahl-kosten

Darf jemand die Wahl behindern?
Wer bezahlt die Wahl?
Niemand darf die Wahl vom Werkstatt-rat behindern.
Die Werkstatt bezahlt die Wahl.



Ablauf der Wahl: Wann ist was zu tun?

- Bestellung des Wahl-vorstandes:
Termin:
10 Wochen vor Ablauf der Amts-zeit des Werkstatt-rates.
Das steht in den Unter-lagen der letzten Wahl.

- Erstellung der Liste der Wahl-berechtigten:
Termin:
nach Bestellung des Wahl-vorstandes.
Die Namen bekommt der Wahl-vorstand von der Werkstatt.

- Bekanntmachung der Liste der Wahl-berechtigten:
Termin:
nach Einleitung der Wahl

- Einspruch gegen die Liste der Wahl-berechtigten:
Zeit-raum:
innerhalb von 2 Wochen
nach Bekanntgabe des Wahl-ausschreibens

- Wahl-ausschreiben:
Termin:
6 Wochen vor dem Wahl-tag

- Wahl-vorschläge:
Zeit-raum:
innerhalb von 2 Wochen
nach Bekanntgabe des Wahl-ausschreibens

- Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen:
Termin:
1 Woche vor Beginn der Wahl

- Festlegen wo und wann gewählt wird:
Termin:
vor dem Wahl-tag

- Vorbereitung der Kabinen im Wahl-lokal:
Termin:
vor dem Wahl-tag

- Festlegung, wann und wo die öffentliche Stimmen-auszählung ist:
Termin:
vor dem Wahl-tag

- Benachrichtigung der gewählten Kandidaten:
Termin:
nach der Auszählung

- Schriftliche Bekanntgabe des Wahl-ergebnisses:
Termin:
nach der Zusage der gewählten Kandidaten - 2
Wochen lang

Nach der Wahl

Was ist zu tun?	Erledigt:
<p>1. Auszählung der Stimmen § 23 Abs. 1 WMVO Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.</p>	
<p>2. Das Wahl-ergebnis aufschreiben § 23 Abs. 3 WMVO</p>	
<p>3. Den Gewinnern sagen, dass sie gewählt sind § 24 WMVO Lehnt eine Person die Wahl ab, tritt an die Stelle der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmen-zahl</p>	
<p>5. Liste der Gewählten aushängen § 25 WMVO</p>	
<p>6. Wahl-unterlagen aufbewahren § 26 WMVO</p>	